ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.
Годъ XXVI.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.
XXVI. Jahrgang.

№ 123. Середа 25. Октября. — Mittwoch 25. October. 1878.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Журнальнымъ постановленіемъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. сего Октября кандидатъ правъ Александръ Баронъ Менгденъ утвержденъ секретаремъ Венденскаго уѣзднаго суда.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. October c. ist der cand. juris Alexander Baron Mengden als Secretair des Wendenschen Kreisgerichts bestätigt worden. Nr. 4204.

По вѣдомству Лифляндской Контрольной Палаты въ личномъ составѣ ея произошли слѣдующія перемѣны:

Произведенъ въ коллежскіе секретари Указомъ Правительствующаго Сената отъ 2. Мая 1878 г. за № 45 со старшинствомъ съ 1. Декабря 1877 г. и утвержденъ въ должности помощника ревизора, исправлявшій сію должность кандидатъ Императорскаго университета Св. Владиміра, Еречневъ. — Опредѣлены канцелярскими служителями: воспитанникъ Псковской военной гимназіи Семенъ Воробьевъ, съ 1. Мая 1878 года, дворянинъ Феліціанъ Лукянскій, съ 1. Іюня 1878 г., и сынъ священника, отставной младшій сортировщикъ, Иванъ Меньшиковъ. — Переведенъ въ штатъ Лифляндской Контрольной Палаты канцелярскій служитель Лифляндскаго Губернскаго Казначейства Игнатій Баневичъ, съ 1. Іюля 1878 г. — Уволены въ отставку, по прошенію, канцелярскій служитель, неимѣющій чина, Арсеній Молчановъ, съ 14 Октября 1878 года.

Опредѣленія Рижской городской Думы, состоявшіяся 13. Октября 1878 г.
(Печатается на основаніи ст. 68 городоваго Положенія.)

По первому изъ предметовъ, подлежавшихъ обсужденію.

(По докладу нѣкоторыхъ отзывовъ, поступившихъ къ Городскому Головѣ и подлежащихъ разсмотрѣнію Городской Думы.)

а. Докладъ Коммисіи, учрежденной для разсмотрѣнія проекта устава пріюта для бѣдныхъ евреевъ въ г. Ригѣ. Коммисія предлагаетъ одобрить уставъ въ предлежащей его редакціи безъ всякаго измѣненія.

По прочтеніи затѣмъ всѣхъ статей означеннаго проекта устава

Опредѣлили. Препровожденный при предложеніи г. Лифляндскаго Губернатора отъ 26. Мая с. г. за № 4113 проектъ устава пріюта для бѣдныхъ евреевъ одобрить и донести объ этомъ г-ну Губернатору.

б. Отношеніе Рижскаго Магистрата отъ 7. Октября с. г. за № 6774 касательно требованія Лифляндскаго Губернскаго Воинскаго Начальника объ отпускѣ со стороны Городскаго Управленія показанныхъ въ особой вѣдомости предметовъ обмундированія для караульной команды при Рижской казенной тюрьмѣ.

Опредѣлили. Просить Рижскій Магистратъ, сдѣлать распоряженіе объ отпускѣ военному вѣдомству исчисленныхъ въ вѣдомости предметовъ обмундированія.

По второму изъ предметовъ, подлежавшихъ обсужденію

(Продолженіе совѣщанія по плану организаціи новыхъ городскихъ общественныхъ учрежденій).

Опредѣлили: Въ засѣданіи, имѣющемъ быть назначеннымъ въ ближайшемъ времени, продолжать чтеніе и совѣщаніе по докладу Коммисіи съ главы IIв (торговая управа).

Beschlüsse der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung vom 13. October 1878.
(Wird gedruckt in Grundlage des Art. 68 der Städte-Ordnung.)

Tagesordnung Punkt 1.

(Vortrag einiger beim Stadthaupt eingegangener, für die Stadtverordnetenversammlung bestimmter Schreiben).

a. Bericht der Commission zur Begutachtung des Statutenentwurfs des Asyls für arme Ebräer in Riga. Die Commission beantragt, den Entwurf in der vorliegenden Fassung unverändert zu genehmigen.

Nachdem sodann der Statutenentwurf § für § vorgetragen war, wurde

Beschlossen: Den mittelst Schreibens des Herrn Livländischen Gouverneurs vom 26. Mai c. Nr. 4103 übersandten Statutenentwurf des Asyls für arme Ebräer in Riga zu genehmigen und hierüber dem Herrn Gouverneur Bericht zu erstatten.

b. Schreiben des Riga'schen Raths vom 7. October c. Nr. 6774, betr. die Requisition des Livländischen Gouvernements-Militairchefs, daß seitens der Stadtverwaltung die in einer Tabelle aufgeführten Kleidungsstücke für die Wach- und Bedeckungsmannschaft des Rigaschen Kronsgefängnisses verabfolgt würden.

Beschlossen: Den Rigaschen Rath zu ersuchen, dahin Anordnung zu treffen, daß dem Militairressort die in der Tabelle aufgeführten Kleidungsstücke verabfolgt werden.

Tagesordnung Punkt 2.

(Fortsetzung der Berathung des Organisationsplans)

Beschlossen: Auf einer baldigst anzuberaumenden Sitzung mit der Berathung der Commissionsvorlage vom Titel II C (Handelsamt) ab fortzufahren.

Господиномъ и. д. Лифляндскаго Губернатора разрѣшено купцу Карлу Августу Контеру учрежденіе бумажной фабрики на мызѣ Вангашъ въ Рижскомъ уѣздѣ. № 3808.

Von dem Herrn stellv. Livländischen Gouverneur ist dem Rigaschen Kaufmann Carl August Konter die Concession zur Errichtung einer Papierfabrik auf dem Gute Wangasch im Rigaschen Kreise ertheilt worden. Nr. 3808.

Господиномъ и. д. Лифляндскаго Губернатора разрѣшено книгопродавцу Вильгельму Юсту открыть въ г. Дерптѣ типографическое заведеніе. № 3793.

Von dem Herrn stellv. Livländischen Gouverneur ist dem Buchhändler Wilhelm Just die Concession zur Eröffnung einer Buchdruckerei in der Stadt Dorpat ertheilt worden. Nr. 3793.

Врачебное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что принадлежащая въ городѣ Ригѣ провизору Краузе аптека по переуступкѣ перешла въ собственность сына его провизора Павла Краузе. № 1385.

Von der Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dem Provisor Krause gehörige Apotheke in Riga mittelst Cession in den Besitz seines Sohnes des Provisors Paul Krause übergegangen ist. Nr. 1385.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія циркуляръ Земскаго Отдѣла Министерства Внутреннихъ Дѣлъ отъ 30. Сентября 1878 г. за № 52 слѣдующаго содержанія.

Нѣкоторые Губернаторы обратились въ Министерство Внутреннихъ Дѣлъ съ вопросами: а) имѣютъ ли право на призрѣніе, на основаніи законовъ 25. Іюня и 12. Ноября 1877 г., семейства тѣхъ нижнихъ чиновъ, которые поступили на службу въ числѣ новобранцевъ призыва 1877 г., т. е. послѣ приведенія войскъ на военное положеніе, и б) могутъ ли считаться выступившими въ походъ нижніе чины, отправленные въ военные округа, кои не приведены на военное положеніе, и какъ понимать выраженіе въ законѣ „выступили въ походъ".

По буквальному смыслу Высочайше утвержденнаго 12. Ноября 1877 г. мнѣнія Государственнаго Совѣта, на призрѣніе, на основаніи Высочайше утвержденныхъ 25. Іюня 1877 г. временныхъ правилъ, имѣютъ право семейства такихъ нижнихъ чиновъ, выступившихъ въ походъ, которыхъ приведеніе войскъ на военное положеніе застало на дѣйствительной службѣ, при условіи, если семейства эти проживали или въ мѣстахъ служенія нижнихъ чиновъ, или хотя и въ другомъ мѣстѣ, но получали отъ нихъ средства къ жизни. Въ числѣ такихъ семействъ могутъ быть и семейства новобранцевъ призыва 1877 г., если новобранцы, по окончаніи срока образованія, поступили въ такія части войскъ, которыя впослѣдствіи были приведены на военное положеніе и выступили въ походъ.

Что же касается вопроса о томъ, что слѣдуетъ разумѣть подъ „выступленіемъ въ походъ", то выступившими въ походъ слѣдуетъ считать всѣ тѣ части войскъ, которыя, по приведеніи ихъ на военное положеніе, были двинуты или для поступленія въ составъ дѣйствующихъ въ Европейской и Азіатской Турціи армій, или для обороны прибрежныхъ мѣстностей Имперіи. № 3773.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst nachstehendes Circulair der landschaftlichen Abtheilung des Ministeriums der innern Angelegenheiten vom 30. September 1878 sub Nr. 52 zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Einige Gouverneure haben sich an das Ministerium der innern Angelegenheiten mit den Fragen gewandt: a) ob auf Grund der Gesetze vom 25. Juni und 12. November 1877 die Familien derjenigen Untermilitairs, welche als Neuausgehobene des Aufgebots vom Jahre 1877 in den Dienst getreten sind, d. h. nachdem die Truppen bereits auf den Kriegsfuß gesetzt waren, zu einer Versorgung berechtigt sind, und b) ob diejenigen Untermilitairs, welche in die Militairbezirke abgefertigt worden, die nicht auf den Kriegsfuß gesetzt sind, als solche betrachtet werden können, die

sich auf den Marsch begeben, und wie der Ausdruck im Gesetze „auf den Marsch begeben" zu verstehen sei. —

Nach dem Wortlaute des am 12. November 1877 Allerhöchst bestätigten Reichrathsgutachtens haben in Grundlage der am 25. Juni 1877 Allerhöchst bestätigten zeitweiligen Regeln die Familien solcher Untermilitairs, welche sich auf den Marsch begeben und deren Truppen während des activen Dienstes dieser Untermilitairs auf den Kriegsfuß gesetzt worden sind, wenn diese Familien am Dienstorte der Untermilitairs wohnten oder wenn sie an einem andern Orte lebten, aber von den qu. Untermilitairs die Mittel zum Lebensunterhalte erhielten, ein Recht auf Versorgung. Zur Zahl solcher Familien können auch Familien der Neuausgehobenen des Aufgebotes vom Jahre 1877 gehören, falls die Neuausgehobenen nach beendigter Lehrzeit in solche Truppentheile eintraten, welche in der Folge auf den Kriegsfuß gesetzt wurden, und sich auf den Marsch begeben hatten. In Betreff jedoch der Frage, was unter dem Ausdruck „die sich auf den Marsch begeben haben" zu verstehen sei, so sind darunter alle diejenigen Truppentheile zu verstehen, welche, nachdem sie auf den Kriegsfuß gesetzt worden waren, behufs Einreihung in den Bestand der activen Armeen in der europäischen oder asiatischen Türkei, oder zur Vertheidigung der Küstengegenden des Reiches ausgerückt sind. Nr. 3773.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga werden alle in Riga wohnhaften Literaten, die das Wahlrecht für die nächsten Stadtverordneten-Wahlen erwerben wollen, hierdurch aufgefordert, die zufolge Beschlusses der Rigaschen Stadtverordneten-Versammlung vom 2. October c. auf sechs Rbl. jährlich normirte Steuer für das laufende Jahr 1878 bis zum 15. December d. J., bei dem hiesigen Kämmereigerichte einzuzahlen.

Riga-Rathhaus, den 18. October 1878.

Nr. 7050. 3

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei derselben ein kleines dunkelbraunes Pferd eingeliefert worden ist.

Der resp. Eigenthümer des qu. Pferdes wird hierdurch aufgefordert, behufs Erlangung seines Eigenthums, mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen versehen binnen 14 Tagen bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sich zu melden.

Riga-Polizei-Verwaltung, den 18. October 1878.

Nr. 10600. 3

Von der 2. Livländischen Bezirks-Steuer-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das der Bierbrauerei zu Schloß-Lemburg unterm 1. Juli c. Nr. 1168 von der Livländischen Gouvernements-Steuer-Verwaltung auf den Betrag von 600 Rubeln ausgereichte Saloggenattestat abhanden gekommen und somit als ungiltig zu betrachten ist. Nr. 1794. 1

Riga, den 11. October 1878.

Im Wolmarschen Kreise ist ein taubstummer junger Mensch von etwa 17—18 Jahren, 2 Arschin 3 Werschok groß, mit dunkelblonden Haaren und blauen Augen angehalten und dem Wolmarschen Ordnungsgerichte eingeliefert worden.

Seine dürftige Kleidung bestand aus einem alten Mantel aus Bauertuch, (Wadmal) einem sehr kurzen defecten Rock aus halbwollenem Zeuge mit schwarzem Sammetkragen, einer zerrissenen Weste und ebensolchen Hosen aus Halbwand, einem zerrissenen rothwollenen Kamisol, einem alten Hemde und Unterhosen — und scheint der Taubstumme der ehstnischen Nation anzugehören und Jurry zu heißen.

Die resp. Polizei-Autoritäten werden von dem Wolmarschen Ordnungsgerichte ersucht, falls die Hingehörigkeit des genannten Individuums bekannt sein sollte, dieser Behörde eine Benachrichtigung zukommen zu lassen. Nr. 11337. 3

Wolmar, den 17. October 1878.

Wenn der Aufenthalt der, in diesem Jahr der Einberufung zur Ableistung der Militairpflicht unterliegenden Sepkullschen Gemeindeglieder Jahn Krug und Heinrich Dagobert Renz unbekannt ist, als beehrt sich die Wolmarsche Kreis-Wehrpflicht-Commission die resp. Polizeibehörden zu ersuchen, die genannten Individuen im Ermittelungsfalle anzuweisen, unfehlbar am 1. November d. J. bei dieser Commission sich zu melden, solchenfalls aber gefällige Mittheilung anher gelangen lassen zu wollen.

Wolmar, den 4. October 1878. Nr. 876. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden, als Stadtwaisenbehörde, wird hierdurch in Gemäßhei des Art. 38 des Provinzial-Codex Thl. 3, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Johann Dette und dessen Ehefrau Melanie Dette, geb. Weckerstein, zufolge von ihnen am 1. September c. zu Protocoll gegebener Declaration, mit einander einen in die betreffenden Stadtbücher eingetragenen Ehevertrag vereinbart haben, zufolge dessen für die Fortdauer ihrer Ehe die allhier auf Grund des Art. 79 l. c. zwischen Ehegatten, welche für ihre Person der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, durch die Ehe allgemein begründete Gütergemeinschaft aufgehoben und statt derselben vollständige Güter-Separation festgesetzt worden ist. Nr. 2511. 3

Wenden-Rathhaus, am 22. September 1878.

Von dem Rathe der Stadt Walk wird hierdurch zufolge Publication der Walkschen Wehrpflicht-Commission bekannt gemacht, daß die diesjährige Loosung im 1. Canton, zu welchem auch die Walksche Stadtgemeinde gehört, am 13. November c. stattfinden werde.

Gleichzeitig werden alle diejenigen zur Walkschen Stadtgemeinde verzeichneten Personen männlichen Geschlechts, welche im Jahre 1858 geboren sind und demnach der Ableistung der Wehrpflicht im Jahre 1879 unterliegen, hierdurch aufgefordert, unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Atteftate und Auskünfte sich spätestens bis zum 31. December d. J. 1878 bei der Walkschen Steuerverwaltung zum Empfang der ihnen über die geschehene Anschreibung zu einem Einschreibungscanton nach dem Gesetze über die allgemeine Wehrpflicht vom 1. Januar 1874 § 97 zu ertheilenden Atteftate zu melden, widrigenfalls dieselben der Beahndung in gemäßheit des § 212 vorgenannten Gesetzes unterzogen werden.

Walk-Rathhaus, am 16. October 1878.

Nr. 1574. 3

Da nach Anzeige des im Jahre 1876 der Landwehr zugezählten Peter, Andres' Sohn, Snoht, der demselben am 11. December 1876 sub Nr. 887 von der Walkschen Kreis-Wehrpflicht-Commission ertheilte Landwehrschein abhanden gekommen ist, so werdrn hierdurch sämmtliche Land- und Stadtpolizeibehörden ersucht, das qu. Attestat im Auffindungsfalle der Walkschen Kreis-Wehrpflicht-Commission einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieses Attestats aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren

Walk - Kreis - Wehrpflicht - Commission, am 16. October 1878. Nr. 456. 3

Es ist hierselbst angezeigt worden, daß nachstehend bezeichnete in Bauerland-Verkaufssachen diesseits ausgefertigte Depositalscheine, und zwar:

A. Die auf den Namen des Herrn C. G. von Wahl-Lustifer ausgestellten

1) vom 15. Sept. 1872 sub Nr. 1091 über 200 R. S.
2) „ 9. August 1873 „ „ 1478 „ 4500 „ „
3) „ 27. „ 1873 „ „ 1539 „ 150 „ „
4) „ 18. Juli 1874 „ „ 1289 „ 2850 „ „

in Documenten

und B. der auf den Namen des Herrn Alexander von Pistohlkors-Ruttigfer ausgestellte vom 18. Febr. 1876 sub Nr. 149 über 4000 R. S. in einer Privatobligation,

abhanden gekommen und werden daher von dieser Behörde Alle und Jede, die an beregte Scheine irgend welche rechtliche Ansprüche zu machen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieser Publication, d. i. spätestens bis zum 9. April 1879, hierselbst zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins den obengenannten Personen neue Depositalscheine ausgereicht, die alten aber für ungiltig werden erkannt werden.

Fellin-Kreisgericht, den 9. October 1878.

Nr. 2209. 1

Von der Werroschen Steuerverwaltung werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden hierdurch ergebenst ersucht, nach den unten benannten, in die Einberufungslisten zur Ableistung der Militairpflicht eingetragenen, im Jahre 1857 geborenen Werroschen Okladisten, welche sich bis hierzu nicht gemeldet haben die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle zu der am 6. November c., Vormittags 9 Uhr, im Locale der Werroschen Kreis-Wehrpflicht-Commission stattfindenden Loosung anher zu citiren:

Pawel, Andreis' Sohn, Limonow,
Ilja, der Irinja Sohn, Pertschatkin,
Jakow, der Akulina Sohn, Molastowkin.

Werro - Steuerverwaltung, den 10. October 1878. Nr. 135. 1

Vom Oeselschen Ordnungsgerichte werden hierdurch sämmtliche Stadt- und Landpolizeien ersucht, Nachforschungen nach dem zeitweilig beurlaubten Gemeinen des Sweaborgschen Festungs-Regiments Peter, Iwanow's Sohn Kaar, welcher sich mit der diesseits ausgestellten Bescheinigung vom 31. August 1877, sub Nr. 2916, giltig bis zum 31. Juli 1878 auf's Festland begab, anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich anher einsenden zu wollen. Nr. 3352. 3

Arensburg, den 14. October 1878.

Von der Eusekülschen Gemeindeverwaltung, im Pernau-Fellinschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele, werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeien ersucht, nach den hiesigen Gemeindegliedern Annus und Johann Weber, Söhne des Tönnis Weber, Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben zu eröffnen, daß sie sich zum 6. November a. c., 9 Uhr Morgens, vor eine Kaiserliche Fellinsche Kreis-Wehrpflicht-Commission zur Rekrutenloosung zu begeben haben,

Euseküll, am 9. October 1878. Nr. 586. 2

Jaun-Peebalgas pagasta peederigi un Rihga dsihwodami: Alexander, Pauka dehls, Dreimann; Johann Fritz, Jahna dehls, Liger un Michails, Jak dehls, Brant teek usaizinati, tai 6. Nowember f. g., no rihta p. 9, Zehsihs, pee Keiseriskas rekrutu komisiones no-eet un pirms tam pee Jaun-Peebalgas pagast-wezakâ peemeldetees. Familijas-wezuma sihmes lihds janem. Nr. 365. 2

Jaun-Peebalgâ, 12. Oktober 1878.

Zaur scho tohp wisas semju- un pilsehtu-polizejas peeklahjigi luhgtas, to schahs walsts lohzekli Jurr Pidrik kursch bes pases dsihwo, atraschanas kahrtâ par arestantu scheit peesuhtiht, sawu nodohschanu nomalsahtu. Nr. 851. 2

Gulbenê, tai 12. Oktober 1878.

Прокламы. Proclama.

Demnach die Erben des verstorbenen Advocaten, Dr. jur. Eugen von Reichard hierselbst angezeigt, daß sie den Nachlaß defuncti nur cum beneficio inventarii antreten und zugleich um Erlaß eines proclama ad convocandos creditores et debitores defuncti, modo dessen Nachlasses hierselbst gebeten haben, als werden kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an den weiland Advocaten, Dr. jur. Eugen von Reichard, modo dessen Nachlaß, sei es als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich hiermit aufgefordert und angewiesen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der gesetzlichen Meldungsfrist von sechs Monaten, d. i. bis zum 29. März 1879 und spätestens innerhalb der beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den weiland Advocaten, Dr. jur. Eugen von Reichard, modo dessen Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem weiland Dr. jur. Eugen von Reichard mit einer Schuld verhaftet sind oder ihm gehörige Gelder, Documente oder sonstige Effecten in ihrem Gewahrsam haben sollten, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe, resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und den in ihrem Gewahrsam befindlichen Vermögensobjecten zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an dieses Hofgericht, als competente Nachlaßbehörde defuncti einzuliefern. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. September 1878.

Nr. 5542. 1

Von dem Livländischen Hofgerichte ist infolge des am 1. August a. c. im Badeorte Mayenhof erfolgten Ablebens des Chefs der 29. Infanterie-Division, Sr. Excellenz des Herrn Generalmajors Friedrich v. Schwanebach verfügt worden, das von dem genannten Verstorbenen, am 12. September 1870 in St. Petersburg in Gegenwart dreier Zeugen bei dem Not. publ. Andrei Iwanowitsch Woronow errichtete und daselbst eingetragene Testament, welches in einer notariell beglaubigten Abschrift hierselbst eingeliefert worden, — in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. I., Art. 311, Pkt. 7 und 314, Pkt. 6 und Thl. III, Art. 2451 und 2452 allhier bei diesem Hofgerichte am 31. October c. zu gewöhnlicher

Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament des weil. Herrn Generalmajors Friedrich v. Schwanebach aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind, — wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.
Riga-Schloß, den 29. September 1878.
Nr. 5575. 1

Von dem Livländischen Hofgerichte ist infolge des hierselbst erfolgten Ablebens der abgeschiedenen Adele von Stein geb. Bersinsky verfügt worden, das von derselben hinterlassene, am 11. September a. c. in Zeugen-Gegenwart errichtete und von dem Rigaschen Landgerichte hierselbst eingelieferte Testament in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. 1 Art. 311, Pkt. 7 und 314, Pkt. 6 und Thl. 3, Art. 2451 und 2452 allhier bei diesem Hofgerichte am 22. November d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, — als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament der weiland abgeschiedenen Adele von Stein geb. Bersinsky aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 5790. 1
Riga-Schloß, am 11. October 1878.

Von dem Rigaschen Waisengerichte werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der allhier im Jahre 1870 verstorbenen **Elisabeth Berner**, einer Tochter des weil. Hausbesitzers Christian Rudolph Berner und dessen ebenfalls verstorbener Ehefrau Wilhelmine Elisabeth Berner, geb. Dohnberg Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 7. April 1879 bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre Erbansprüche nachzuweisen, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen. Nr. 464. 1
Riga-Rathhaus, den 7. October 1878.

Nachdem vom Rigaschen Rath der Erlaß eines **Proclams zur Zusammenberufung der Gläubiger und Schuldner des in Concurs gerathenen Besitzers des „Hotel du Nord" Heinrich Wells** nachgegeben worden ist, werden vom Rigaschen Vogteigerichte Alle, welche an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp., unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafen, angewiesen, mit solchen Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablaufe der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, bei diesem Vogteigerichte, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die Gläubiger mit ihren Anforderungen nicht weiter gehört, noch berücksichtigt werden sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.
Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 14. October 1878. Nr. 860. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. werden hierdurch Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde **an den Nachlaß des mit Hinterlassung** eines Testaments am 27. April c. verstorbenen Kreisfiscalen Eduard von Riekhoff als Erben oder Gläubiger, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen formiren, oder wider das gedachte Testament Einsprache und Einwendungen erheben zu können vermeinen sollten, — hierdurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Einwendungen und Einsprache wider das Testament defuncti Eduard von Riekhoff, bei Verlust jeden weiteren Rechts, innerhalb der gesetzlichen peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, gerechnet vom untenstehenden Tage, also bis zum 27. November 1879 hieselbst zu verlautbaren und durch Einbringung einer Rescissionsklage zu begründen und auszuführen, ihre etwaigen Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß defuncti aber innerhalb derselben peremtorischen Frist, entweder persönlich oder durch einen genügend Bevollmächtigten bei dem Dorpatschen Landgerichte anzubringen, zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Meldungsfrist Niemand weiter gehört, sondern Jeder mit seinen etwaigen Ansprüchen und Forderungen an den qu. Nachlaß gänzlich und für immer wird abgewiesen werden. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2248. 3
Dorpat, am 13. October 1878.

Nachdem die Herren Eigenthümer der Güter Neu-Kusthof, Carl v. Cossart, — Schloß-Randen, F. v. Sivers, — Rogosinsky, A. von Glasenapp, — Sontak, Löwenhof und Brinkenhof, Ludwig von Löwenstern, — Koik und Annenhof, Richard Löwis of Menar, — Kerjell, Gregor von Sivers, — Palla, Alexander von Stryk, — die Eigenthümerin der Güter Kawelecht und Alt-Kirrumpäh-Koiküll, die hohe Krone, um Erlaß eines Proclams, behufs Corroboration der über nachstehend genannte, zu obengenannten Gütern gehörige bäuerliche Grundstücke von ihnen abgeschlossene Verkauf- resp. Kaufcontracte nachgesucht haben, werden von dem Kaiserlichen Dörptschen Kreisgerichte, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und derer, welchen ingrossirte dingliche Rechte an den bezeichneten Grundstücken zustehen, Alle, welche sonst dingliche Rechte an den verkauften Grundstücken zu haben vermeinen, oder gegen die in Rede stehenden Verkäufe gesetzliche Einwendungen glauben geltend machen zu können, desmittelst aufgefordert, diese Einwendungen, Ansprüche und Rechte innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 18. März 1879 inclusive, bei diesem Kreisgerichte in gesetzlicher Weise anzumelden und geltend zu machen, bei der ausdrücklichen Androhung und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist ihre bezüglichen Rechte als durch Präclusion erloschen betrachtet und sie in Betreff derselben nicht gehört werden sollen:

I. **Des Gutes Neu-Kusthof, Kirchspiel Wendau.**

1) Jengero Nr. 63, groß 13 Thlr. 82 Gr., dem Bauer Peter Laar, für den Preis von 2500 Rbl. S.
2) Kansi Nr. 61, groß 14 Thlr. 14 Gr., dem Bauer Johann Pabo, für den Preis von 2470 Rbl. S.
3) Luiga Nr. 42, groß 14 Thlr. 88 Gr., dem Bauer Jaan Ostra, für den Preis von 2690 Rbl. S.
4) Marga Nr. 27, groß 33 Thlr. 80 Gr., dem Bauer Jaan Mark, für den Preis von 6270 Rbl. S.
5) Mäe Kolli Nr. 3, groß 39 Thr. 61 Gr., dem Bauer Hendrik Kolli, für den Preis von 7540 Rbl. S.
6) Mikelli Nr. 13, groß 37 Thlr. 40 Gr., dem Bauer Samuel Loggina, für den Preis von 6900 Rbl. S.
7) Oijo Nr. 18, groß 22 Thlr. 71 Gr., dem Bauer Johann Utter, für den Preis von 4200 Rbl. S.
8) Olleski Nr. 7, groß 20 Thlr. 32 Gr., dem Bauer Johann Rütli, für den Preis von 3560 Rbl. S.
9) Parmo Nr. 43, groß 13 Thlr. 9 Gr., dem Bauer Jaan Anni, für den Preis von 2350 Rbl. S.
10) Pürojo Nr. 44, groß 13 Thlr. 38. Gr., der Neu-Kusthofschen Bauergemeinde, für den Preis von 2410 Rbl. S.
11) Põrrandi Nr. 12, groß 35 Thlr. 50 Gr., dem Bauer Jaan Kärik, für den Preis von 6580 Rbl. S.
12) Rajantiko Nr. 55, groß 16 Thlr. 1 Gr., dem Bauer Hans Parkel, für den Preis von 3040 Rbl. S.
13) Sawwi Nr. 28, groß 37 Thlr. 41 Gr., dem Bauer Jaan Paddar, für den Preis von 6930 Rbl. S.
14) Seppa Nr. 31, groß 23 Thlr. 29 Gr., dem Bauer David Puk, für den Preis von 4200 Rbl. S.
15) Seppa Nr. 49, groß 14 Thlr. 87 Gr., dem Bauer Margus Asso, für den Preis von 3000 Rbl. S.
16) Tigete Nr. 4, groß 19 Thlr. 80 Gr., dem Bauer David Rosmann, für den Preis von 3580 Rbl. S.
17) Thuleweski Nr. 29, groß 26 Thlr. 30 Gr., dem Bauer Jaan Timusk, für den Preis von 4870 Rbl. S.

II. **Des Gutes Schloß-Randen, Kirchspiel Randen.**

1) Endriko Nr. 60, groß 16 Thlr. 37 Gr., dem Bauer Jaak Saksjaak, für den Preis von 2200 Rbl. S.
2) Jannusse Nr. 69, groß 22 Thlr. 59 Gr., dem Bauer Hindrik Janus, für den Preis von 3850 Rbl. S.
3) Kerba Nr. 3, groß 12 Thlr. 29 Gr., dem Bauer Jaan Utt, für den Preis von 2400 Rbl. S.
4) Kurrika Nr. 2, groß 34 Thlr. 28. Gr., dem Bauer Jaan Rüstan, für den Preis von 7000 Rbl. S.
5) Lilli Nr. 7, groß 15 Thlr. 42 Gr., dem Bauer Andres Trööh, für den Preis von 2185 Rbl. S.
6) Lauri Nr. 68, groß 25 Thlr. 82 Gr., dem Bauer Jurri Warrik, für den Preis von 3300 Rbl. S.
7) Möttusse Nr. 72, groß 23 Thlr., dem Bauer Andres Lõhmus, für den Preis von 3000 Rbl. S.
8) Noorma Osta Nr. 24, groß 16 Thlr. 53 Gr., dem Bauer Magnus Lauri, für den Preis von 1600 Rbl. S.
9) Wannatallo Nr. 63, groß 23 Thlr. 22 Gr., dem Bauer Mina Sonn, für den Preis von 3000 Rbl. S.
10) Uttu Lauer Nr. 1, groß 34 Thlr. 4 Gr., dem Bauer Christian Sonn, für den Preis von 7000 Rbl. S.

III. **Des Gutes Rogosinsky, Kirchspiel Range.**

1) Alla Kriguli Nr. 45, groß 14 Thlr. 69 Gr., dem Bauer Peter Meeh, für den Preis von 2200 Rbl. S.
2) Majora Nr. 34, groß 17 Thlr. 8 Gr., dem Bauer Karel Kalla, für den Preis von 2200 Rbl. S.

IV. **Des Gutes Sontak, Kirchspiel Theal-Ringen.**

1) Killinge Nr. 16, groß 25 Thlr. 4 Gr., dem Bauer Johann Masting, für den Preis von 4000 Rbl. S.
2) Kütti Nr. 5, groß 29 Thlr. 8 Gr., dem Bauer Jacob Zirk, für den Preis von 4363 Rbl. 33 Kop. S.
3) Lisnamäe Nr. 9, groß 36 Thlr. 66 Gr., den Bauern Jakob und Paul Mäggi, für den Preis von 6280 Rbl. S.
4) Sikkaküla Nr. 8, groß 16 Thlr. 37 Gr., dem Bauer Johann Tamm, für den Preis von 2459 Rbl. 33 Kop. S.
5) Sikkaküla Nr. 8a, groß 16 Thlr. 34 Gr., dem Bauer Johann Tamm, für den Preis von 2459 Rbl. S.
6) Teppo Nr. 1, groß 30 Thlr. $^{33}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Tamm, für den Preis von 6000 Rbl. S.

V. **Des Gutes Koik, Kirchspiel Anzen.**

1) Mikko, groß 22 Thlr. 7 Gr., dem Bauer Gustav Seen, für den Preis von 3310 Rbl.
2) Märandi, groß 21 Thlr. 83 Gr., dem Bauer Johann Letler, für den Preis von 3300 Rbl. S.
3) Kangro, groß 10 Thlr. 7 Gr., dem Bauer Michel Soe, für den Preis von 1400 Rbl. S.
4) Alla-Körtsi, groß 20 Thlr. 80 Gr., dem Bauer Hindrik Pittin, für den Preis von 3400 Rbl. S.
5) Anso, groß 20 Thlr. 58 Gr., dem Bauer Juhhan Seen, für den Preis von 3097 Rbl.
6) Mesta, groß 28 Thlr. 16. Gr., dem Bauer Jürri Luik, für den Preis von 4225 Rbl.

VI. **Des Gutes Annenhof, Kirchspiel Anzen.**

1) Mällo, groß 24 Thlr. 36 Gr., dem Bauer Gustav Seen, für den Preis von 3660 Rbl.
2) Porrusmäggi, groß 11 Thlr. 57 Gr., dem Bauer Peter Meos, für den Preis von 1335 Rbl. S.
3) Ronimoisa, groß 31 Thlr. 7 Gr., dem Bauer Christian Herbst, für den Preis von 4970 Rbl. S.
4) Socka, groß 16 Thlr. 74 Gr., dem Bauer Jürri Petermann, für den Preis von 2400 Rbl. S.

5) Türgi, groß 32 Thlr. 10 Gr., dem Bauer Peter Großberg, für den Preis von 5200 Rbl.
6) Weski, groß 18 Thlr. 35 Gr., dem Bauer Karel Kungus, für den Preis von 2942 Rbl.

VII. Des Gutes Kerjel, Kirchspiel Anzen.

1) Pökst Nr. 11, groß 30 Thlr. 68 Gr., den Bauern Jaan und Gustav Reimann, für den Preis von 4500 Rbl. S.
2) Torri Nr. 18, groß 28 Thlr. 23 Gr., dem Bauer Gustav Leis, für den Preis von 5000 Rbl. S.

VIII. Des Gutes Palla, Kirchspiel Koddafer.

1) Raja, groß 10 Thaler 84 Gr., dem Bauer Wilhelm Perramets, für den Preis von 1650 Rbl. S.
2) Ratta (Maddisse Thomas) groß 11 Thlr. 66 Gr., dem Bauer Michel Moisa, für den Preis von 2069 Rbl. S.
3) Lasinida, groß 4 Thlr. 73 Gr., dem Bauer Maddis Saar, für den Preis von 726 Rbl. 50 Kop.
4) Sali, groß 5 Thlr. 84 Gr., dem Bauer Gustav Kokka, für den Preis von 900 Rbl.

IX. Des Krongutes Cawelecht, Kirchspiel Cawelecht

1) Pebo Nr. 2, groß 67,98 Dessätinen, dem Bauer Peter Kiwwi, für den Preis von 1347 Rbl. 50 Kop.

X. Des Krongutes Alt-Kirrumpäh-Koikküll, Kirchspiel Pölwe.

1) Bauergesinde Nr. 144, groß 36,64 Dessätinen, dem Bauer Jaan Koppel, für den Preis von 855 Rbl. 50 Kop. Nr. 1152. 2

Dorpat-Kreisgericht, am 18. September 1878.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Julius Balding, Erbbesitzer des im Loddiger- und St. Peterkapellschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Idsel hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselben den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Idsel ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, so wie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adl. Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Idsel bei Einem Erlauchten Livl. Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, den resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Idsel ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1) das Gesinde Dibben, groß 28 Thlr. 66 Gr., dem Bauer Jacob Zelms, für den Preis von 4250 Rbl.
2) das Gesinde Puhtel, groß 35 Thlr. 22 Gr., dem Bauer Gustav Weidemann, für den Preis von 5000 Rbl.
3) das Gesinde Tinge alias Tinne, groß 31 Thlr. 31 Gr., dem Bauer Jahn Swezziht, für den Preis von 4800 Rbl. Nr. 867. 3

Wolmar, den 17. October 1878.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Bauern Anne Pommer, sowie deren Kinder Jahn, Marri, Karline, Anne, Julie und Kristihne Pommer, als Eigenthümer des im Burtneekschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen, zum Bauerlande des Gutes Saulhof gehörigen Ilmen- und Luhke-Gesindes hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen ihre ideelle Hälfte an dem bezeichneten Grundstücke mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselbe dem Peter Seetneeks als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adel. Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem besagten Ilmen- und Luhke-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solcher ideelle Antheil an dem Ilmen- und Luhke-Gesinde sammt Gebäuden und Appertinentien nunmehr dem Peter Seetneeks für den Preis von 4456 Rbl. 50 Kop. S. erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 870. 3

Wolmar, den 17. October 1878.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Johann Walden, Erbbesitzer des im Roopschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Schloß Rosenbeckschen Piepen Gesindes, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Schloß-Rosenbeck gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Piepen-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Piepen, groß 33 Thaler $26^{79}/_{112}$ Gr., dem Herrn Dr. jur. Baron Balthasar Campenhausen, für den Preis von 8100 Rbl. S. Nr. 744. 1

Wolmar, den 4. October 1878.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Herrmann Baron Nolcken, Erbbesitzer des im Cremonschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Neuhof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe der ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käuferin als freies und von allen auf dem Gute Neuhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adl. Güter Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Neuhof bei Einem Erlauchten livl. Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, der resp. Käuferin erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Neuhof ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll:

das Gesinde Sulling, groß 12 Thlr. 84 Gr., der Bauergemeinde des Gutes Neuhof, für den Preis von 1940 Rbl. S. Nr. 760. 1

Wolmar, den 6. October 1878.

Wenn die von den Kaugershofschen Grundbesitzern Peter und Mahrz Anton am 23. October 1862 zum Besten des Herrn Moritz Grafen Mengden ausgestellte und auf das zum Bauerlande des im Wolmarschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegenen Gutes Kaugershof gehörige Gesinde Anziht am 15. December 1869 sub Nr. 454 ingrossirte, in blanco cedirte Obligation groß 500 Rbl. S. abhanden gekommen ist und der genannte Gläubiger Herr Graf Moritz von Mengden, resp. dessen Bevollmächtigter der Herr Advocat Harald von Wahl um Erlaß eines Mortificationsproclams gebeten, als hat dieses Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, Alle und Jede, welche gegen die beantragte Mortification der in Rede stehenden Obligation rechtliche Einwendungen zu formiren haben, hierdurch auffordern wollen, solche ihre etwaigen Einwände gegen die Mortification der qu. Obligation, resp. ihre etwaigen Ansprüche an dieselbe innerhalb der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 21. November 1879 bei diesem Kreisgericht gehörig anzumelden, zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls nach widerspruchslosem Ablauf solche Meldungsfrist richterlich angenommen werden soll, daß alle Diejenigen, welche sich während dieser Meldungsfrist nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannte von dem Peter Anton und Mahrz Anton, d. d. 23. Octbr. 1862 zum Besten des Herrn Moritz Grafen Mengden ausgestellte und am 15. December 1869 sub Nr. 454 auf das Kaugershofsche Anziht-Gesinde ingrossirte, in blanco cedirte Obligation, groß 500 Rbl. S. für mortificirt erklärt und ein neues Duplicat zum Besten des Gläubigers ausgestellt werden soll. Schließlich wird vor Ankauf der in Rede stehenden Obligation gewarnt.

Publicatum, Wolmar, den 6. October 1878.

Nr. 757. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von Einem Kaiserlichen Riga-Wolmarschen Kreisgerichte auf das Gesuch des Peter und Andres Kaibe hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im Wolmarschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegenen zum Bauerlande des Gutes Schloß Rosenbeck gehörigen Gesinde Skrihwel und Wehrge, welche dem verstorbenen Jahn Kaibe erb- und eigenthümlich gehört haben, nunmehr in den Besitz der Söhne desselben, und zwar: das Skrihwel-Gesinde in den Besitz des Andres Kaibe und das Wehrge-Gesinde in den Besitz des Peter und Jahn Kaibe übergehen sollen, nachdem die übrigen Erben: Dahrte, Tennis und Indrik Kaibe und Maye Egliht geb. Kaibe in diese Uebertragung laut transactlicher Vereinbarung eingewilligt. Es werden demnach kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Skrihwel- und Wehrge-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Transaction und Uebertragung der qu. Grundstücke auf den Andres, Peter und Jahn Kaibe formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig

zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Skrihwel Gesinde dem Andres Kaibe und das Wehrge-Gesinde dem Peter und Jahn Kaibe nebst Gebäuden und Appertinentien erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 5. October 1878. Nr. 752. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Livländische Ritterschaft, als Besitzerin des im Walkschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes Wiezemhof, hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien, den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke, nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Jaun-Punkal, groß 23 Thlr. 37 Gr., auf den Wiezemhofschen Bauer Karl Pallei, für den Preis von 3900 Rbl. S.
2) Jaun-Kannit, groß 23 Thlr. 49 Gr., auf den Jahn Iskapts, für 3900 Rbl. S.
3) Jaun-Suhber, groß 17 Thlr. 50 Gr., auf den Gasper Zerbul, für 2900 Rbl. S.
4) Wez-Suhber, groß 21 Thlr. 59 G., auf den Dahw Mattens, für 3600 Rbl. S.
5) Sillebitter, groß 21 Thlr. 1 Gr., auf den Jahn Sillgall, für 3200 Rbl. S.
6) Wez-Penge, groß 26 Thlr., auf den Jahn Bandersohn, für 4200 Rbl. S.
7) Rudsit, groß 23 Thlr. 54 Gr., auf den Gustav Braude, für 3600 Rbl. S.
8) Bahrdin, groß 23 Thlr. 72 Gr., auf den Peter Puksit, für 4000 Rbl. S.

Wenden, den 18. October 1878. Nr. 683. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Livländische Ritterschaft, als Besitzerin des im Walkschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes Lubbenhof hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Kalne Lihbeet, groß 26 Thlr. 4 Gr., auf den Lubbenhofschen Bauer Jahn Lihbeet, für den Preis von 4600 Rbl. S.
2) Muhrneek, groß 28 Thlr. 65 Gr., auf den Peter Muhrneek, für den Preis von 5100 Rbl. S. Nr. 678. 3

Wenden, den 18. October 1878.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Mikkel Eewing, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele unter dem Gute Sawensee mit Lüggen belegenen Grundstücks Sarke hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Sarke, groß 17 Thlr. 34 Gr., auf den Sawensee-Lüggenschen Bauer Jahn Meschabarsda, für den Preis von 2300 Rbl. S.

Wenden, den 11. September 1878.

Nr. 579. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Mikke Daudau, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele unter dem Gute Gotthardsberg belegenen Grundstücks Jaun Liebet hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück, mit allen Gebäuden und Appertinentien, dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Jaun-Liebet, groß 23 Thlr. 33 Gr., auf den Gotthardsbergschen Bauer Indrik Daudau, für den Preis von 3434 Rbl. S.

Wenden, den 13. September 1878.

Nr. 590. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Margus Kule, als Besitzer des im Walkschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele unter dem Gute Homeln belegenen Grundstücks Allapetre (Leies Bihtar) hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehöriges Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück, mit allen Gebäuden und Appertinentien, dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

der Antheil des Margus Kule an dem Gesinde Allapetre (Leies Bihtar) auf seinen Bruder Johann Kule für den Preis von 1000 R. S.

Wenden, den 10. October 1878. Nr. 661. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Andres Kenna, Erbbesitzer des im Oberpahlenschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Addafer belegenen Grundstücks Linna Nr. 60, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 22. Februar 1879, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Linna Nr. 60, groß 18 Thlr. 86 Gr., dem Bauer Jaan Köck, für den Kaufpreis von 3800 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 15. September 1878. Nr. 2124. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Johann Tannberg, Erbbesitzer des im Karkusschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute Schloß Karkus belegenen Grundstücks Jöksi Nr. 29, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme des Herrn Besitzers von Schloß Karkus, dessen Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung des nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. März 1879, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar: Jöksi Nr. 29, groß 26 Thlr. $33^{81}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hans Lukas, für den Kaufpreis von 5864 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 15. September 1878. Nr. 2117. 1

Von Einem Kaiserlichen Pernau-Fellinschen Kreisgerichte wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele unter dem Gute Friedrichsheim belegene Grundstück Willemi Nr. II, rechtskräftiger testamentarischer Verfügung zufolge, in den Besitz des Bauers Peter Tats übergehen solle und werden daher Alle und Jede, die gegen diese Besitzübertragung etwa rechtliche Einwendungen zu machen haben sollten, hierdurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Einsprachen binnen sechs Monaten a dato hujus proclamatis, d. i. spätestens bis zum 16. April 1879, bei dieser Behörde zu verlautbaren und ausführig zu machen, widrigenfalls sie mit solchen nicht weiter gehört werden sollen und das Grundstück qu. dem Peter Tats zu dessen vollem unumschränkten Besitz diesseits erb- und eigenthümlich adjudicirt werden wird.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 16. October 1878. Nr. 2238. 3

Von dem Laiwaschen Gemeindegerichte werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst verstorbenen Wittwe Anna Waldmann irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert, sich binnen 1 Jahr und sechs Wochen a dato, also spätestens bis zum 27. November 1879, unter Beibringung der dazu gehörigen Belege bei diesem Gemeindegerichte zu melden, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls nach Ablauf des anberaumten Termins die ersteren mit ihren Forderungen abgewiesen werden, mit den letzteren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 132. 3

Laiwa-Gemeindegericht, am 16. October 1878.

Von dem Schloß-Helmetschen Gemeindegericht, im Pernau-Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele, werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Grundeigenthümers Matt Kirsipuu irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert, mit solchen ihren Ansprüchen resp. Zahlungs-Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, also spätestens bis zum 7. April 1879 sich bei diesem Gemeindegericht zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieses Proclams mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 678. 3

Schloß-Helmet, den 7. October 1878.

Nachdem Ein Kaiserliches 5. Pernausches Kirchspielsgericht durch den Bescheid vom 28. September c. die Eröffnung des Generalconcurses über das Vermögen des zum Werroschen Zunft-Oclad verzeichneten, zur Zeit im Flecken Oberpahlen domicilirenden Müllermeisters Eduard Reichard verfügt und den Herrn Carl Sander zum Curator der in Rede stehenden Concursmasse ernannt hat, werden von dieser Behörde alle Diejenigen, welche an den Eduard Reichard aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen erheben können und wollen, hierdurch aufgefordert, ihre bezüglichen Forderungen oder Ansprüche binnen sechs Monaten a dato, also spätestens bis zum 2. April 1879, bei diesem Kirchspielsgerichte anzumelden und zu begründen. An diese Ladung knüpft diese Behörde die ausdrückliche Verwarnung, daß diejenigen Ansprüche und Forderungen, deren Anmeldung in der erwähnten peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und in diesem Concursverfahren weiter keine Berücksichtigung finden können. Gleichzeitig ergeht an alle Diejenigen, welche Vermögensobjecte in Verwahr haben sollten, die dem Cridar Ed. Reichard gehören, oder welche dem Letzteren verschuldet sind, desmittelst die Weisung, über solche Thatsachen entweder der Concursbehörde oder dem Herrn Concurscurator unverzüglich Anzeige zu machen, widrigenfalls die Ersteren der gesetzlichen Strafe gewärtig sein mögen.

Oberpahlen, am 2. October 1878. Nr. 2058. 1

Kad tas schejeenes Stahkenberg, Alojasbasnizas draudsê, Wez-Slakter mahjâ kahdus gadus par weenas semes-dakas rentetaju bijis Jakob Smilga ir konkursi kritis, un ar wina mantibu ka likumi nosaka isdarihts tapis, tadehk teek zaur scho usaizinati wisi wina parahdu deweji un nehmeji, triju mehneschu laikâ, t. i. lihds to 2. Januari 1879, pee schihs pagasta teesas peeteiktees; wehlaki neweenu wairs neklausihs, bet ar parahdu flepejeem pehz likuma darihs un ta konkurses leeta ees sawu likumigu zeku.

Stahkenberg pagast-teesâ, tanî 2. Oktober 1878. Nr. 308. 2

No Ulbrak pagasta teesas teek zaur scho wisi, ta nomiruscha schejeenes Kulpe saimneeka Martin Freymann parahdu deweji un nehmeji usaizinati, 3 mehneschu laikâ, t. i. lihds 10. Januar 1879, pee schahs pagasta teesas peeteiktees; wehlaki neweenu wairs neklausihs, bet ar parahdu flehpejeem pehz likuma darihs.

Ulbrak (Stubbensee) pagasta teesâ, 10 October 1878. Nr. 19. 2

Kad tas Gulbenes-pils pagasta lohzeklis Jakob Dumperneek miris, tad teek zaur scho wina parahdu deweji un nehmeji usaizinati, treiju mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas, pee schihs teesas meldetees, jo wehlaki parahdu deweji netiks klausiti un ar parahdu nehmejeem pehz likumeem darihts. Nr. 182. 2

Gulbenê, tai 12. Oktober 1878.

Tadehl ka scheјeenes Wezwagar mahjas renteneeks Jahn Krause sawu jaunako dehlu Andrei Hugo, pee Rihgas-Tukuma dselszela deenestâ stahwoscham Andrei Karusam, kam neweena behrna naw — behrna weetâ nodewis ir; teek no Widsemes guberņas, Rihgas aprinka, Salas pagasta teesas tee kam pret schahdu adopziju kahdas pretrunas buhtu usaizinati, likumôs noteiktâ laikâ schai teesai tahs sinamas dariht, jo pehz mineta laika noteizeschanas schahda adopzija us Baltijas priwat-likumu artikela 185 pamatojotees, par spehku nehmoschu eekſatita tiks. Nr. 117. 2

Salas pagasta teesâ, 29. September 1878.

Kad Krohna Rujen-Juratas Tetter-mahjas gruntneeks Jahn Bohle ir miris, tad tohp wisi wina parahdu deweji un parahda nehmeji usaizinati, trihs mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas skaitoht, t. i. lihds 11. Januar 1879 g., pee schihs pagasta teesas peeteiktees, jo wehlaki wairs neweens netiks klausihts, bet ar parahda flehpejeem pehz likkuma darihs. Nr. 314. 2

Rujen-Juratas pagast-teesâ, 11. October 1878.

Kad tas scheјeenes Wehwer mahjas saimneeks Andrei Spohn un Kipenâ peerakstihts muhrneeks Jehkob Rudsiht mirushi un winu mantas no pagasta teesas ofzionâ pahrdotas, tad teek zaur scho winu parahdu deweji un nehmeji, septinu mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas, pee schihs teesas meldetees, jo wehlaki neweens netiks klausihts bet ar parahdu flehpejeem pehz likuma darihs.

Teegaschu pagast-teesâ, tai 23. September 1878. Nr. 152. 2

Kad tas scheјeenes Rihgas-Walmeres kreisê, Rujenes draudsê, abbu Loffu mahjas gruntneeks, tad wehl Mahlpilles walstê Pohdin un Pundes mahjas eepirzeis Tenne Brasche irr mirris, tad us pehrmindera luhgschanu lai winna parahda dewejus ka arri nehmejus zaur teesas awisehm isſludinaht leek us gadda laiku; tad schi pagasta teesa usaizina wissus tohs kam ween kahdas taisnas prassischanas buhtu no mirreja, tad lai lihds 5. Oktober 1879 gaddam peemeldejahs, jo wehlaki neweens netiks peenemts, bet ar parahdu flehpejeem tiks pehz likkuma isdarrihts.

Rujen Leelas-muischas pagast-teesâ, tai 5. Oktober 1878. N. 403. 1

Торги. Torge.

Лифляндское Губернское Управленіе симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что 27. Октября с. г. въ 1 часъ по полудни въ Присутствіи сего Управленія будетъ производиться торгъ, а 30. Октября переторжка на поставку къ 15. Ноября с. г. холста на постройку тюфяковъ и подушекъ для новобранцевъ предстоящаго набора сего года въ городѣ Ригѣ — 9100 арш., въ городѣ Венденъ — 6647 арш., въ городѣ Дерптъ — 8749 арш., въ городѣ Перновъ — 5889 арш. и въ городѣ Аренсбургъ — 1482 арш., всего — 31867 арш. холста.

Желающіе принять на себя означенную поставку приглашаются явиться въ Присутствіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія въ день торговъ, въ часъ по полудни и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Губернское Управленіе при прошеніи вида о своемъ званіи и требуемый залогъ въ размѣрѣ $1/3$ части заподрядной суммы, наличными деньгами или допускаемыми закономъ процентными бумагами кредитныхъ установленій или же подать или прислать въ Лифляндское Губернское Управленіе, въ день торга не позже часа по полудня, запечатанныя заявленія о своихъ предложеніяхъ съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907 до 1913 Св. зак. гражд. т. X ч. I изд. 1857 г., условія поставки могутъ быть разсматриваемы въ день торга въ Присутствіи Лифляндскаго Губернскаго Управленія. № 3829.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den 27. October d. J. um 1 Uhr Nachmittags im Sitzungslocale der Livländischen Gouvernements-Verwaltung ein Torg und den 30. October ein Peretorg, behufs Lieferung von Leinewand zum 15. November d. J. zur Anfertigung von Matratzen und Kissen für die in diesem Jahre neuauszuhebenden Militairpflichtigen und zwar in Riga — 9100 Arsch., nach Wenden 6647 Arsch., nach Dorpat — 8749 Arsch., nach Pernau — 5889 Arsch. und nach Arensburg — 1482 Arsch., im Ganzen 31,867 Arschin Leinewand, wird abgehalten werden.

Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gesonnen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich am Tage des anberaumten Torges um 1 Uhr Nachmittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und erforderlichem Salog auf den dritten Theil der Podräd-Summe, in baarem Gelde, oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren, welcher beim schriftlichen Gesuch zeitig vorher bei der Gouvernements-Verwaltung einzureichen ist — in dem Sitzungslocale der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zu melden und ihren Bot zu verlautbaren, oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts am Tage des Torges, nicht später als um 1 Uhr Nachmittags, unter Beobachtung der in Art. 1907 bis 1913, Band X., Theil I., Swod der Civilgesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen zu verabreichen oder an dieselbe einzusenden. Die dem Torge zu Grunde gelegten Bedingungen können am Tage des anberaumten Torges im Sitzungslocale eingesehen werden. Nr. 3829.

Рижская Коммисія Городской Кассы доводитъ симъ до свѣдѣнія публики, что торги, назначенные согласно припечатанному въ Лифляндскихъ Губернскихъ вѣдомостяхъ отъ 16 ч. сего Октября за № 119, объявленію 24. и 26. Октября для отдачи подъ застройку грунтовъ

на мѣстности упраздненной Цитадели, произведены не будутъ. № 1158. 1

Рига-ратгаузъ, 20. Октября 1878 г.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die zufolge der Publication der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 16. October c. Nr. 119, auf den 24. und 26. October c. anberaumten Torge zur Vergebung von Bauplätzen auf dem ehemaligen Citadell-Terrain nicht stattfinden werden.

Riga-Rathhaus, den 20. October 1878.

Nr. 1158. 1

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Carl Friedrich, Gottlieb Robert, Amalie Friedericke Caroline und der Auguste Gertrud Geschwistern Nevermann und dem Johann Heinrich Wilhelm und Friedrich Adolf Brüdern Reitlingshöfer gehörigen, im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt, auf Hagenshof sub Pol.-Nr. 315A belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 19. April 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Geschwistern Nevermann und Brüdern Reitlingshöfer, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 12. October 1878. Nr. 1821. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des der Caroline Margarethe Elisabeth Skulte geb. Tschauke gehörigen, im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt, auf Friedrichsholm sub Pol.-Nr. 8 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 19. April 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte Frau Skulte, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 13. October 1878. Nr. 1823. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Sigismund Georg Ludwig öffentlich aufgetragenen, gegenwärtig aber der Frau Anna Carlowna Schmatkow adjudicirten, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der Kalk- und Lagerstraße sub Pol.-Nr. 251 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 24. März 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages und des doppelten Auftrages, sowohl auf den Namen der Frau Schmatkow, als auch auf den seinigen, zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannten Personen, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 16. October 1878. Nr. 1825. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Färbermeister Friedrich Wilhelm Hülf gehörigen, im 4. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der Alexander- und Dampfsägemühlen-Straße sub Pol.-Nr. 52 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben, und der Versteigerungstermin auf den 19. April 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten F. W. Hülf, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 17. October 1878. Nr. 1839. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Semen Iwanow Shukow gehörigen, im 3. Quartier des zweiten Vorstadttheils, sub Pol.-Nr. 611 b, nach der neuen Eintheilung im 1. Moskauer Stadttheile 3. Quartier sub Pol.-Nr. 53 b an der auf die Karlsstraße mündenden Kehrwiederstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. April 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten S. J. Shukow, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 11. October 1878. Nr. 1356. 1

Управленіе Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ симъ объявляетъ, что 22. Ноября 1878 года въ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Эзельскаго Орднунгсгерихта, въ городѣ Аренсбургѣ, будетъ производиться рѣшительный, безъ переторжки, изустный торгъ, съ допущеніемъ объявленій въ запечатанныхъ конвертахъ, на продажу 1246 занумерованныхъ, заклейменныхъ, перестойныхъ дубовыхъ деревъ, оцѣненныхъ по таксѣ въ 2334 руб. 39 коп. изъ Гольмгофской казенной лѣсной дачи, Аренсбургскаго лѣсничества, на островѣ Эзелѣ.

Желающіе торговаться обязаны представить въ торговое присутствіе залогъ въ размѣрѣ не менѣе 20% отъ оцѣночной стоимости лѣса съ тѣмъ, чтобы въ случаѣ покупки таковаго залогъ тутъ же на торгахъ былъ дополненъ до 20% отъ покупной суммы.

Запечатанныя объявленія должны быть составлены на точномъ основаніи 1909—1912 ст. X Т. ч. I Св. Зак.

Подробныя условія продажи могутъ быть разсматриваемы какъ въ Прибалтійскомъ Управленіи Государственными Имуществами въ присутственные дни, такъ и у Аренсбургскаго лѣсничаго, у котораго находится и оцѣночная вѣдомость продающимся дубамъ.

Рига, 13. Октября 1878 г. № 4999. 1

Von der Baltischen Domainen-Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 22. November 1878, um 11 Uhr Vormittags, in der Sitzung des Oeselschen Ordnungsgerichts, in der Stadt Arensburg, zum Verkaufe von 1246 nummerirten, gestempelten, überständigen Eichen aus dem Holmhofschen Forste der Arensburgschen Forstei, welche auf 2334 Rbl. 39 Kop. S. taxirt sind, werden Torge, ohne Peretorge, mündlich abgehalten werden.

Die Kaufliebhaber sind verpflichtet einen Salog, nicht weniger als 20% des Taxenwerthes des Holzes vorzustellen, welcher aber auf 20% der offerirten Meistbotssumme zu ergänzen ist.

Die in versiegelten Couverts verabreichten Angebote müssen mit genauer Beobachtung der in den Art. 1909—1912 Bd. X Thl. I festgesetzten Regeln angefertigt sein.

Die näheren Verkaufsbedingungen können an den Sitzungstagen sowohl in der Domainen-Verwaltung als auch bei dem Arensburgschen Kronsförster eingesehen werden, bei welchem letzteren auch der Verschlag über die Taxation der Eichen sich befindet. Nr. 4999. 1

Riga, den 13. October 1878.

Лифляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ взять на утвержденныхъ для сего условіяхъ, въ наемъ находящагося въ зданіи Рижскаго 2. Уѣзднаго Училища подвала срокомъ на три года, считая съ 1. Января 1879 года, прибыть въ присутствіе сей Палаты къ назначенным для сего на 6. число Ноября 1878 года торгу и на 9. число Ноября переторжкѣ, въ полдень и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на третью часть годовой наемной платы, наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Лифляндскую Казенную Палату, въ день торга, т. е. 6. Ноября 1878 года, но отнюдь не позже 12 часовъ дня запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. Т. X. Ч. I. изд. 1857 года. При чемъ объявляется: что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ. № 928. 3

Рига, 18. Октября 1878 года.

Der Livländische Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen, den im Gebäude der 2. Rigaschen Kreisschule befindlichen Keller auf drei Jahre, vom 1. Januar 1879 an gerechnet, zu miethen, sich zu dem dieserhalb auf den 6. November 1878 anberaumten Torgtermine und dem auf den 9. November 1878 festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den dritten Theil der jährl. Miethsumme, in baarem Gelde, oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren, oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später, als bis 12 Uhr Mittags, am Tage des Torges, d. i. den 6. November 1878, unter Beobachtung der in den Art. 1907 bis 1913 Band X. Theil I. des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Livländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird: daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden. Nr. 928. 3

Riga, den 18. October 1878.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte werden alle Diejenigen, welche die Lieferung des für das Lager unter Uexküll für das Jahr 1879 erforderlichen Strohes und Brennholzes zu übernehmen

Willens sind, desmittelst aufgefordert, sich zu dem auf den 8. November c., Mittags 1 Uhr anberaumten desfallsigen Torg und zu dem auf den 11. November c., Mittags 1 Uhr festgesetzten Peretorge in dieser Behörde, wo die Bedingungen von jetzt ab einzusehen sind, einzufinden.

Riga-Ordnungsgericht, den 16. October 1878.

Nr. 9822. 1

Курляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя, на утвержденныхъ для сего условіяхъ, поставку холста для тюфяковъ и подушекъ и соломы для набивки ихъ для нижнихъ воинскихъ чиновъ, квартирующихъ и впредь имѣющихъ быть расположенными въ г. Митавѣ, въ пятиверстовой окрестности сего города и въ Вирцаускомъ и Шведгофскомъ замкахъ на одинъ или на два года, считая съ 1. Января 1879 г., прибыть въ присутствіе сей Палаты къ назначеннымъ для сего на 6. число Ноября 1878 г. торгу и на 9. число Ноября переторжкѣ, въ полдень, т. е. въ 12 часовъ, и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги для соломы 800 руб. и для холста 600 руб. наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Курляндскую Казенную Палату, но отнюдь не позже 1 часа по полудни въ день торга, т. е. 6. Ноября 1878 года, запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. Т. X. Ч. I. изд. 1857 года. При чемъ объявляется, что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ Канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы, и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ.

Митава, 16. Октября 1878. № 10017. 1

Der Kurländische Kameralhof fordert alle diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen die Lieferung von Sackleinewand zu den Schlafröcken und Kopfkissen, sowie des Strohes zum Füllen und Ergänzen dieser Säcke und Kissen für die in Mitau und in der fünfwerstigen Umgegend dieser Stadt und in den Schlössern Würzau und Schwedthof bequartierten niedern Militairs auf ein, resp. zwei Jahre, gerechnet vom 1. Januar 1879 ab, zu übernehmen, sich zu dem dieserhalb auf den 6. November 1878 anberaumten Torgtermine und dem auf den 9. November festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, i. e. um 12 Uhr, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen, für Stroh 800 Rbl., für Leinewand 600 Rbl., in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kurländischen Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren; oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 1 Uhr Nachmittags am Tage des Torges, d. i. den 6. November 1878, unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913 Band X. Theil I. des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Kurländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird: daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden.

Mitau, den 16. October 1878. Nr. 10017. 1

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Vergebung des Umbaues der auf der 34. Werst der Riga-Engelhardshoffschen Chaussée belegenen Brücke Nr. 9 am 6. November c., um 1 Uhr Nachmittags, im Locale der Landes-Residirung ein Mindestbot und am 8. November c. um dieselbe Zeit ein Ueberbot, unter Vorbehalt des Zuschlages seitens des Livländischen Landraths-Collegiums, stattfinden wird.

Die Kostenanschläge liegen in der Ritterschafts-Canzlei zu den üblichen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Nr. 1745. 1

Riga im Ritterhause, am 13. October 1878.

Виленское Окружное Интендантское Управленіе доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что на поставку въ будущемъ 1879 году провіанта въ Виленскомъ Окружномъ Совѣтѣ назначены торги: для губерній Лифляндской, Курляндской и Сувалкской 20. Ноября, Минской и Могилевской 22. Ноября, Гродненской и Витебской 27. Ноября, Виленской и Ковенской 29. Ноября и на поставку овса для лагерей 4. Декабря 1878 года. № 41665. 2

Псковское Губернское Правленіе симъ объявляетъ, что 11. Ноября с. г., на основаніи 1802 ст. X т., ч. 1-й, имѣетъ быть произведенъ торгъ въ Псковской Казенной Палатѣ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на поставку въ 1879 году, для арестантовъ Псковской временно-каторжной тюрьмы провіанта: муки ржаной 1080 четвертей, вѣсомъ 7 пуд. 10 фун. четверть, безъ куля, крупъ 67 четвертей 4 четверика и соли 218 пудовъ, всего на сумму 8960 руб. 80 коп.

№ 6605. 3

Витебское Губернское Правленіе, согласно журнальному постановленію своему, 15. Сентября 1878 г. состоявшемуся, объявляетъ, что на 7. Декабря текущаго года назначенъ торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу пяти каменныхъ двухъ-этажныхъ домовъ почетнаго гражданина Нисона Бѣшкина, состоящихъ во 2 части г. Динабурга, на городской землѣ, подъ № 58, оцѣненныхъ: 1-й въ 2400 руб., 2-й въ 2000 руб., 3-й въ 1080 р., 4-й и 5-й по 400 руб., на пополненіе казеннаго взысканія въ суммѣ 90089 руб. 81 коп. Дома будутъ продаваться каждый отдѣльно.

Желающіе участвовать на торгахъ приглашаются въ губернское правленіе, гдѣ имъ будутъ предъявлены опись и всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся. № 8841. 3

Волынское Управленіе Государственными Имуществами объявляетъ, что 23. и 30. Ноября, 1. и 4. Декабря на продажу изъ казенныхъ дачъ лѣсныхъ матеріаловъ смѣты 1874, 1875, 1876, 1877 и 1878 годовъ будутъ производиться торги безъ переторжки въ слѣдующихъ мѣстахъ:

А. 4. Декабря въ особомъ Присутствіи Управленія Государственными Имуществами для продажи по Житомірскому лѣсничеству, для заготовки съ учетомъ по пнямъ, заклеймённыхъ и заномерованныхъ дубовыхъ деревъ строевыхъ 1323 штуки и дровяныхъ 973 шт., оцѣненныхъ въ 13664 руб. 5 коп. и для заготовки съ учетомъ по площади 9 лѣсосѣкъ, оцѣненныя въ 1962 руб. 5 коп.

Б. 30. Ноября въ Олевскомъ Волостномъ Правленіи для продажи по 1. Овручскому лѣсничеству, для заготовки съ учетомъ по пнямъ заклеймённыхъ и заномерованныхъ деревъ, сосновыхъ 166 штукъ, оцѣненныхъ въ 280 руб. 75 коп. и дубовыхъ 258 штукъ, оцѣненныхъ въ 2822 руб. 84 5/6 коп.

В. 23. Ноября въ Народичскомъ Волостномъ Правленіи, для продажи по 2 Овручскому лѣсничеству, для заготовки съ учетомъ по площади 61 лѣсосѣка, оцѣненныя въ 4529 р. 82 коп.

Д. 1. Декабря въ Корытницко Кладневскомъ Волостномъ Правленіи, для продажи по 2. Владимірскому лѣсничеству, для заготовки съ учетомъ по площади 6 лѣсосѣкъ, оцѣненныя въ 1006 руб. 67 коп.

При семъ поставляется въ извѣстность:

1) Срокъ для вырубки и вывозки лѣсныхъ матеріаловъ назначается по 1. Марта 1880 г.

2) Покупщики заторговавшіе лѣсъ должны взять лѣсорубочные билеты на все количество лѣса купленное съ торговъ 1878 г.

3) О прочихъ условіяхъ продажи справиться въ Управленіи Государственными Имуществами и у мѣстныхъ лѣсничихъ и въ Волостныхъ Правленіяхъ въ которыхъ назначены торги. № 6473. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ:

Тобизенъ.

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei der Rigaschen Steuerverwaltung abzuliefern.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung dem Rigaschen Zunftofladisten Nicolai Strauß am 30. März 1875, Nr. 3529 ertheilte, bis zum 1. Januar 1876 giltig gewesene Legitimation.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 25. Октября 1878 года.